

Propagandafonds der SED Gelder zuführen zu können und sich und seine Helfershelfer persönlich zu bereichern.

(Vergehen gegen §§ 246, 350 StGB — Amtsunterschlagung —)

- B. Der Angeschuldigte **Staimer** durch vier selbständige Handlungen,
1. zur Begehung einer als Vergehen mit Strafe bedrohten Handlung durch Tat wesentlich Hilfe geleistet zu haben,

indem er den Angeschuldigten zu 1., **Selbmann**, bei seinen Vergehen unterstützte und die von ihm nach Berlin abverfügten Lastzüge durch das Territorium des Landes Brandenburg durchschleuste, bei dem Verkauf dieser Textilien zu Überpreisen an Westberliner Textilfirmen mitwirkte, einen Teil des Mehrerlöses für den Propagandafonds der SED verwandte und sich den Rest mit dem Angeschuldigten zu 1. teilte.

(Vergehen gegen §§ 350, 49 StGB — Beihilfe zur Amtsunterschlagung)

2. in 2 Fällen als Beamter Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hatte, unterschlagen zu haben,

indem er

- a) Anfang 1947 eine Wagenladung Silbersachen, die er bei einem Teltower Juwelier beschlagnahmt hatte, nicht den Vorschriften entsprechend an die Staatsanwaltschaft ablieferte, sondern — obwohl der Empfang der Silbersachen der Kriminalpolizei Mahlow gegenüber quittiert worden war — sie für sich verwandte,
- b) im Sommer 1948 aus den beschlagnahmten Gegenständen des inhaftierten früheren Direktors des Brandenburgischen Handelskontors Stürze eine Anzahl Gegenstände an sich nahm.

(Vergehen gegen § 350 StGB.)

3. in den Jahren 1946 bis 1949 fortgesetzt handelnd als Beamter vorsätzlich und widerrechtlich Verhaftungen vorgenommen und Freiheitsentziehungen verlängert zu haben,

indem er entgegen den gesetzlichen Bestimmungen verhinderte, daß die im Polizeigefängnis wochen- und monatelang ohne Haftbefehl Inhaftierten dem Untersuchungsrichter zur Prüfung vorgeführt wurden, ob die Voraussetzungen für den Erlass eines Haftbefehls vorlagen, sondern nach eigenem Gutdünken Inhaftierungen sogenannter politisch unzuverlässiger Personen veranlaßte, in vielen Fällen sogar trotz ausdrücklicher Aufhebung des Haftbefehls seitens der Gerichte die weitere Haft anordnete, u. a. im Frühjahr 1949 den Sohn des früheren Mitglieds des Parteivorstandes der SED **Gniffke** in Haft behielt, um damit ein Druckmittel zu haben, den Vater zur Rückkehr in die Sowjetzone zu bewegen.

(Vergehen gegen § 341 StGB — Freiheitsberaubung im Amt —)

Untersuchungsausschuß
Freiheitlicher Juristen der Sowjetzone